

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 21.

Donnerstag den 18. Februar

1847.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1846 u. 1847.													Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer				Witterung			+	°	0''	0''		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds.		Früh bis 9 Uhr					Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		3.	6.	3.	6.	3.	6.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Febr.	9.	27	5,0	27	4,0	27	3,2	5	—	1	—	2	—	trüb	Schnee	Schnee	—	—	0	0
	10.	27	3,0	27	3,0	27	4,0	4	—	2	—	5	—	Schnee	Wolken	Wolken	—	0	1	0
	11.	27	4,8	27	5,0	27	5,3	8	—	2	—	10	—	Wolken	Wolken	Wolken	—	0	1	0
	12.	27	6,0	27	6,0	27	7,5	15	—	6	—	8	—	neblig	Wf. Schn	wolfig	—	0	1	0
	13.	27	7,3	27	8,0	27	10,0	15	—	4	—	15	—	Nebel	Wolken	☉	—	0	1	0
	14.	27	11,0	27	11,0	27	10,0	17	—	6	—	11	—	—	—	heiter	—	0	2	0
	15.	27	7,5	27	7,0	27	6,0	11	—	1	—	1	—	trüb	Wolken	trüb	—	0	3	0

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 237. (2)

Nr. 258.

Licitations-Kundmachung.

Für das k. k. Bergamt zu Idria in Krain ist die Lieferung von 2500 Megen Weizen, 2000 Megen Korn, 1000 Megen Kukuruz nöthig, welche im Licitationswege dem Mindestfordernden überlassen werden wird. — Bei dieser Lieferung werden folgende Bedingungen festgesetzt. — 1) Das zu liefernde Getreide muß durchaus trocken, rein und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, der Megen Korn aber nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede dieser Qualitäts-Anforderung nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Lieferant, respective Contrahent, ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntgebung der zurückgestoßenen Quantität, abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Avars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 2) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria, im Magazine daselbst, in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schade oder Verlust, bis dasselbe nicht in dem Getreide-Magazin zu Idria

angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective Lieferanten. — Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren. — In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte. — 3) Der Lieferungspreis für die 3 Getreidgattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird Franco Idria, das ist, bis in das dortige Magazin gestellt, verstanden, behandelt und licitirt. — 4) Sollte jedoch der Lieferant vorziehen, das Getreide bloß bis Oberlaibach in das dortige k. k. Getreide-Magazin zu liefern, so wird dieses zwar gestattet und ihm auch erlaubt, das zu liefernde Getreide daselbst, d. i. im Magazin zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf seine Gefahr einzulagern, wo dann das Getreide durch die Werksfuhrcontrahenten von Oberlaibach nach Idria befördert werden wird. In diesem Falle aber wird von dem licitatorisch bis loco Idria bestimmten Preise 15 1/4 Kr. für den Sack, oder 7 5/8 Kr. pr. Megen Getreide als Fracht von Oberlaibach bis Idria an dem Licitationspreis in Abzug gebracht und nur der Rest bezahlt werden. Außerdem aber bleiben die im §. 1), 2) und 3) festgesetzten Bedingungen ganz unverrückt, der Lieferant hat für alles und somit auch für die während der Fracht von Oberlaibach bis Idria

möglichen Beschädigungen, oder Elementar-Ergebnisse zu haften, und das Aerar bezahlt nach Abschlag der oben benannten Fracht pr. 15 $\frac{1}{4}$ fr. pr. Sack, nur jene qualitätmäßig gelieferten Getreide, die im Magazine zu Idria wirklich übernommen werden; hiebei wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß der Lieferant sogleich bei der Licitation oder in seinem Offerte sich zu erklären hat, ob er a dritura nach Idria, oder bloß nach Oberlaibach liefern werde. — 5) Außer dem licitatorisch bis loco Idria erstandenen, oder dem laut §. 4) um 15 $\frac{1}{4}$ fr. pr. Sack verminderten Lieferungspreise wird dem Lieferanten keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet, derselbe hat demnach alle Mauthen, Zölle, und wie immer Namen habende Gebühren, Auslagen und Spesen aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiefür eine Vergütung ansprechen zu können. — 6) Die zur Lieferung benötigten Getreide-Säcke werden von Seite des k. k. Bergamtes Idria dem Lieferanten erga restitutionem bis loco Laibach zugestellt werden, und zwar in Parthien von 600 bis 800 Stücken, die nach erfolgter Lieferung mit dem Getreide wieder zur neuen Füllung zurückfolgen werden. — Der Lieferant hat hiebei für die gehörige Schonung der Säcke, und für den allfälligen Verlust oder Austausch zu haften. — 7) Die Zahlung des bis loco Idria gelieferten, und in dem dortigen Getreidemagazine übernommenen und hiebei qualitätmäßig gefundenen Getreides geschieht sogleich nach erfolgter Uebernahme bar loco Idria, oder wird sogleich bei der k. k. Frohnamtscasse zu Laibach erfolgen, wenn der Lieferant die Zahlung in Laibach vorziehen sollte. — 8) Sollte Lieferant a dritura nach Idria liefern, so wird demselben ebenfalls gestattet, das an das k. k. Bergamt nach Idria zu liefernde Getreide in dem Magazine zu Oberlaibach einzulagern, jedoch ganz auf dessen Kosten und Gefahr, so daß der Contrahent jeden Schaden, der dem Getreide während der Einlagerung zu Oberlaibach aus was immer für einer Ursache und selbst aus einem Elementar-Zufalle zugehen sollte, ganz allein zu tragen hat. — 9) Die Lieferungszeit des accordirten Getreides wird folgendermaßen bestimmt: Die erste Hälfte, und zwar: 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn und 500 Megen Kukuruz, müssen in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1847, die zweite Hälfte des Getreides aber, d. i. ebenfalls 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn, 500 Megen Kukuruz müssen in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1847 geliefert werden. — Es wird

übrigens dem Contrahenten freigestellt, das zweite Quantum auch früher als in der zweiten Hälfte Juli 1847 einzuliefern, in welchem Falle aber die Bezahlung erst Ende Juli 1847 erfolgen wird. — 10) Sollte das hohe Aerar und respective das k. k. Bergamt Idria außer den oben bezeichneten, im Monate Mai und Juli zu liefernden Getreidegattungen noch ein Mehreres bedürfen, so ist der Contrahent verbunden, auch noch in der zweiten Hälfte August 1847 ein Quantum von 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn, jedoch ohne Kukuruz, zu liefern, und zwar in jenem Preise, wie die oben bezeichneten beiden Parthien in dem bei der Licitation ausgefallenen Preise. — Es versteht sich jedoch von selbst, daß die letzte im Monate August 1847 zu liefernde Parthie nur auf ausdrückliches Verlangen des k. k. Bergamtes Idria (welches mit Ende Juni 1847 erfolgen muß) geschehen darf. — 11) Sollte der Lieferant und respective Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht einhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderm Wege, auf Kosten und Gefahr desselben entweder selbst einzukaufen und an den contrahirten Lieferungs-ort beizustellen, oder durch dritte Personen im beliebigen Wege liefern und beistellen zu lassen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft hat, oder um welchen demselben das Getreide überhaupt höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt. — Der Lieferant ist auch verpflichtet, den von dem k. k. Bergamte Idria ausgefertigten Kostenausweis über die auf seine Gefahr und Kosten erfolgte Beistellung der contrahirten Körnergattungen als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen und den gedachten, darin ausgewiesenen Mehrbetrag ohne alle Einwendung zu berichtigen. Die erlegte Caution ist das k. k. Aerar im Falle der nicht genauen Zuhaltung des Vertrages jedenfalls einzuziehen und beliebig zu verwenden berechtigt. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Contracts-Bedingnisse hat der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen zu haften, und sogleich

bei der Ausfertigung des Vertrages eine Caution von Zweitausend Gulden in Conventions-Münze entweder im Baren, oder mittelst Bürgschafts-Instrumentes mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden annehmbaren Staatsobligationen nach dem letztbekanntem Wiener Börsencurse über Abzug von 10% zu erlegen. — 13. Von dem nach erfolgter Ratification des Licitations- oder Offerten-Resultates auszufertigenden Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem k. k. Bergamtes Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — Sollte sich der angenommene Ersteher weigern, den Contract zu fertigen, so vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll oder Offert die Stelle des förmlichen Vertrages und das k. k. Arar ist berechtigt, gegen den säumigen Ersteher nach dem §. 11 dieser Bedingnisse vorzugehen. — 14) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Vertrages wird Montag den 15. März 1847 früh 9 Uhr bei der k. k. Berggerichts-Substitution und Frohnamtscasse zu Laibach eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein, der oben §. 12 aufgeführten Caution gleichkommendes Badium von 200 fl. entweder bar, durch Bürgschaft, oder mit Staatsobligationen, so wie bei der Caution §. 12 erwähnt wurde, zu erlegen hat. Dieses Badium wird jenen Licitanten, die nicht Ersteher bleiben, sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Ersteher und respective Mindestfordernden aber sogleich als Caution zurückbehalten, und das in so lange, bis sämtliche Vertragsbedingnisse erfüllt sind, wobei es jedoch dem Ersteher freigestellt wird, bei Abschluß des Vertrages das erlegte Badium gegen eine andere, im §. 12 aufgeführte Caution umzutauschen. — 15) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum 15. März 1847 um 9 Uhr früh ein wohlversiegeltes Offert bei der k. k. Berggerichts-Substitution und Frohnamtscasse zu Laibach einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter oben bezeichneten Bedingnissen das Getreide bis Idria zu liefern; die bis zur Stunde eingelaufenen Offerte werden dann von der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet und unter einzelner Vorrufung der Offerten mit der Licitation fortgeföhren. — 16) In dem Offerte muß das Badium von 2000 fl. bar, oder mittelst den geeigneten, im §. 14 bezeichneten rechts-

kräftigen Urkunden beige-schlossen seyn, oder gleichzeitig mit Ueberreichung des Offertes der Licitationscommission übergeben werden. — 17) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre rechtsförmlich unterzeichneten Offerte auch schon früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: „An die k. k. Berggerichts-Substitution und Frohnamtscasse zu Laibach,“ zu bedienen haben; diesen Offerten muß aber das Badium pr. 2000 fl. entweder bar oder in Urkunden, wie sie §. 12 und 14 bezeichnet sind, beige-schlossen, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Cassa beigelegt seyn, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria das Badium bar erlegt wurde. — Auch müssen diese Offerte die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Offertent die dießfälligen, in der Zeitung eingeschalteten, von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingnisse genau kenne, und daß er sich denselben in allen Punkten unterwerfe. — Auf Offerte, welchen das vorgeschriebene Badium nicht beiliegt und die vorgedachte Bestätigung nicht beige-rückt erscheint, oder bei welchen die beiliegenden Urkunden von der Licitations-Commission nicht als rechtsgültig erkannt werden, wird bei der Licitation keine Rücksicht genommen werden. — 18) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und respective der hohen Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorbehalten; bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitations-Protocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend und der Bestbieter leistet auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der h. Ratification ausdrücklich Verzicht. — 19) Mehrere, welche die Lieferung in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem k. k. Arar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung des Vertrages, so wie gegenüber dem k. k. Arar Einer für Alle und Alle für Einen berechtigt sind, daher was immer für eine Anweisung nur an den Einen erlassen zu werden braucht, um auch für den Andern zu gelten. — 20) Der Ersteher leistet auch Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 21) Nach geschlossener Licitations-Verhandlung werden keine nachträglichen Anbote mehr angenommen. — K. K. Bergamt Idria am 8 Februar 1847.

3. 238. (1)

NEUES ABONNEMENT
auf

Fliegende Blätter

zur Unterhaltung u. Erheiterung.

Eine Sammlung humoristisch-satyrischer Skizzen, Erzählungen, Caricaturen u. aus dem Leben und der Zeit.

Mit vielen Original-Holzschnitten.

Aus Herrn Barons Beisele und seines Hofmeisters Dr. Eisele Kreuz und Querzuge durch Deutschland: Wien.



Dr. Eisele bekommt wegen der vorgerückten Jahreszeit einen Valetot.

Mit Anfang Jänner 1847 begann der 4. Band (1847 1tes Semester) der fliegenden Blätter. Wir ersuchen die verehrlichen Abonnenten um Erneuerung ihrer Bestellung bei der respectiven Buchhandlung von

Ignaz Edlen von Kleinmayr

in Laibach, damit in der regelmäßigen Zusendung keine Störung eintritt.

Die fliegenden Blätter erscheinen in einer Auflage von 10,000 Exemplaren regelmäßig jede Woche. Pränumeration auf den 4. Band wird in obiger Buchhandlung angenommen. Der Pränumerationspreis ist pr. Band 3 fl.; frühere Bände sind daselbst vorrätzig.

München im Jänner 1847.

Braun und Schneider.

3. 233. (1)

In der Wagner'schen Buchhandlung in Innsbruck ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: in Laibach bei **Ignaz M. Edlen von Kleinmayr.**

Gebetbuch, Marianisches, vorzüglich eingerichtet zur Verehrung der im Gnadenbilde unter dem Titel: **Mariahilf,** in der St. Jacobspfarckirche zu Innsbruck wunderbarlichen Gottesmutter. 7. vermehrte Auflage, mit 1 Stahlstich, gr. 12. 40 kr. C. M.

Goffine, der kleine, eine kurzgefaßte Erklärung der heil. sonn- und festtäglichen Evangelien, wie auch der wichtigeren Feste und heil. Ceremonien des katholischen Kirchenjahres. Für die Jugend sowohl als für Erwachsene bearbeitet von einem Priester der Briguer Diöcese. 8. (22 Bog.) 30 kr. C. M.

St. Gregorii Papae I. cagnom. Magni, Liber regulae pastoralis, accessit in fine anonymi formula praetatorum. 12. maj br. 30 kr. C. M.

Haus-Chronik für christkathol. Familien. Ein Einschreibebuch mit saubern Holzschnitten und Citaten aus der heil. Schrift, in allegor. Umschlag broschirt und elegant ausgestattet. Insbesondere zu Geschenken für Neuvermählte. gr. 4. 1 fl. 12 kr.

Bei

Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ist so eben angekommen und zu haben:

Aussez, Dr. F. S.,

Darstellung der Landtafel- u. Grundbuchs-Ordnung in Desterreich.

Für die Provinzen:

Desterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Steyermark, Kärnten, Krain und österreichisch-illyrisch Küstenland.

Theoretisch u. practisch bearbeitet. Erste Lieferung. Wien und Klagenfurt 1847. 1 fl. 40 kr.

Das ganze Werk, mit Einschluß eines practisch durchgeführten Formulars für Grundbücher, besteht in zwei Lieferungen.